

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

# Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament

Vom 8. September 2015

45. Jahrgang Nr. 26 9. September 2015 Herausgeber: Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

## Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament

Vom 8. September 2015

Aufgrund § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz · HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und § 32 Abs. 1 der Achten Änderungsordnung und zugleich Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament · 8. Wahlordnungsänderungsordnung (WOÄO 8) · vom 24. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. November 2014, 44. Jahrgang, Nr. 38), hat das Studierendenparlament folgende Änderungsordnung beschlossen:

#### Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament vom 24. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. November 2014, 44. Jahrgang, Nr. 38) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 Abs. 8 bis 11 wird wie folgt neu gefasst:

- "(8) Die Anberaumung einer Sitzung des Wahlausschusses ist den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor deren Beginn per E-Mail bekanntzugeben. Ebenfalls ist die Ladung zur nächsten Sitzung mündlich während der laufenden Sitzung möglich, wobei die nicht anwesenden Mitglieder auch (fern)mündlich geladen werden können. Während der Wahlwoche kann die Ladungsfrist nach Beschluss verkürzt werden.
- (9) Der Wahlausschuss fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder.
- (10) Konnten Beschlüsse wegen Beschlussunfähigkeit nicht gefasst werden, so ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (11) Gegen alle Beschlüsse und Entscheidungen kann der Ältestenrat (ÄR) angerufen werden. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung des Ältestenrates."

#### 2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### "§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Für allgemeine Organisation und Koordination erhalten die Wahlleiterin eine Aufwandsentschädigung (AE) von 325, Euro, die stellvertretende Wahlleiterin eine Aufwandsentschädigung von 250, Euro. Des weiteren gibt es einen mit 5000, Euro dotierten Titel "Aufwandsentschädigung Wahlausschuss". Dieses Geld teilen die Mitglieder des Wahlausschusses, gebunden an bestimmte Aufgaben, unter sich auf. Nach der Wahl ist eine Liste der Aufgabenverteilung samt AE-Verteilung zu erstellen und zur Kenntnisnahme an SP und AStA-Finanzreferat zu geben.
- (2) Übernimmt der Wahlausschuss die Aufgaben des Urabstimmungsausschusses, so erhöht sich der Betrag des Titels "Aufwandsentschädigung Wahlausschuss" um 1000 € auf 6000 €.
- (3) Originäre Aufgaben, für die Aufwandsentschädigungen in Betracht kommen, sind insbesondere:
  - a) Belehrungen
  - b) Einteilung der Wahlhelferinnen
  - c) Erstellung des Haushaltsplanes
  - d) Erstellung des Shuttleplanes
  - e) Erstellung des Urnenplanes
  - f) Protokollführung
  - g) Redaktion und Layout
  - h) Anwesenheitsdienst im Wahlbüro

- (4) Originäre Ausschussarbeiten, für die keine AEs gezahlt werden, sind insbesondere:
  - a) Teilnahme an Sitzungen
  - b) Berichte auf SP-Sitzungen
  - c) Herausgeben des Endergebnisses
- (5) Das SP kann weitere Tätigkeiten von einer Bezahlung ausschließen. Das SP-Präsidium lässt dem AStA-Finanzreferat vor der Wahl eine Liste aller von der Bezahlung ausgeschlossenen Tätigkeiten zukommen.
- (6) Am Auszählabend werden Mitglieder des Wahlausschusses, des Ältestenrates und Auszählerinnen gleich bezahlt: Bis 1.00 Uhr wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 60,- Euro gezahlt, danach gibt es einen "Stundenlohn", der dem der Wahlhelferinnen entspricht.
- (7) Der Wahlausschuss beschließt den Stundensatz für die Wahlhelferinnen. Dabei ist darauf zu achten, dass es sich hierbei dem Wesen nach nicht um Lohn für eine Angestelltentätigkeit, sondern um Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt handelt."

#### 3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Der Wahlausschuss prüft eine Listenbewerbung sofort nach Eingang auf Vollständigkeit. Unvollständige Listenbewerbungen sind zurückzuweisen. Eine Listenbewerbung gilt nur dann als unvollständig, wenn das Listendeckblatt oder Angaben darauf fehlen."

#### 4. § 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Auf einer Liste werden alle Kandidatinnen namentlich aufgeführt. Die Reihenfolge der Listenkandidatinnen entspricht derjenigen beim Eingang der Listenbewerbung. Sie wird durch Nummerierung vor dem Namen deutlich gemacht. Hinter dem Namen sind die in der Bewerbung der Kandidatin angegebenen Studienfächer in geeigneter Form auszuweisen."

#### 5. § 19 Abs. 1 bis 5 wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Von der Briefwahlmöglichkeit kann jede Studentin unter Angabe von Gründen auf schriftlichen Antrag hin Gebrauch machen. Der Antrag zur Briefwahl muss bei der Wahlleiterin gestellt werden. Auf dem Briefwahlantrag hat jede Briefwählerin neben Namen, Anschrift und Matrikelnummer folgende Angaben zu machen:
  - 1. eine Begründung für die Verhinderung einer persönlichen Stimmabgabe während der Wahltage;
  - 2. die Versicherung, die zugesandten Wahlunterlagen persönlich auszufüllen und nicht an andere Personen weiterzugeben.

Der Antrag muss spätestens am sechsten Tag vor der Wahl bei der Wahlleiterin eingegangen sein.

- (2) Die Briefwahlunterlagen müssen eine Belehrung über die rechtlichen Folgen einer Wahlfälschung enthalten. Jede Briefwählerin hat die Briefwahlunterlagen bis spätestens 24 Stunden vor der Wahl bei der Wahlleiterin abzuholen. Vorzulegen sind hierbei:
  - 1. ein amtlicher Lichtbildausweis;
  - 2. der Studierendenausweis bzw. Ersatzausfertigung.

Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen wird von der Wahlleiterin schriftlich festgehalten.

- (3) Wahlberechtigte, die weder in der Lage sind, während der Wahltage an den aufgestellten Urnen zu wählen, noch ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Wahlleiterin abzuholen, können die Briefwahlunterlagen schriftlich bei der Wahlleiterin anfordern. Hierzu ist der Wahlleiterin bis spätestens sechs Tage vor Wahlbeginn ein schriftlicher Antrag zuzusenden. Jene Briefwählerinnen, die ihre Briefwahlunterlagen schriftlich anfordern, haben zusätzlich zu den in Abs. 1 geforderten Angaben schriftlich die Gründe zu nennen, die es ihnen unmöglich machen, ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Wahlleiterin abzuholen. Nach Prüfung des Briefwahlantrages und der Wahlberechtigung der Antragstellerin durch die Wahlleiterin werden der Briefwählerin die Briefwahlunterlagen zugesandt.
- (4) Der Stimmzettel ist von der Briefwählerin in einem verschlossenen Umschlag (Wahlbrief) unterzubringen. Auf dem Stimmzettel oder dem Wahlbrief dürfen keinerlei Angaben zur Person der Wählerin oder sonstige Angaben gemacht werden. Andernfalls sind die Stimmzettel ungültig.
- (5) Der Wahlbrief im Wahlumschlag muss spätestens bis zu dem vom Wahlausschuss gesetzten Ende der Wahl bei der Wahlleiterin eingegangen sein. Die Wahlumschläge sind vom Wahlausschuss nach Eingang zu prüfen und die Wahlbriefe in einer gesonderten Urne aufzubewahren. Dem Wahlumschlag sind beizufügen:
  - 1. Die Bestätigung über die rechtlichen Folgen einer doppelten Stimmabgabe und einer anderen Wahlfälschung belehrt worden zu sein;
  - 2. eine Versicherung, dass der Stimmzettel von der Antragstellerin selbst ausgefüllt wurde."

#### 6. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

#### "§ 25 Benachrichtigung

- (1) Die Wahlleiterin benachrichtigt die gewählten Kandidatinnen unverzüglich per E-Mail von ihrer Wahl. Hilfsweise ist auch die telefonische oder schriftliche Benachrichtigung möglich.
- (2) Auf der konstituierenden Sitzung erklärt die Kandidatin gegenüber der Sitzungsleitung die Annahme ihrer Wahl. Mit der Annahme der Wahl verpflichtet sich die Kandidatin, regelmäßig an den Studierendenparlamentssitzungen teilzunehmen und auf Einladung ihrer Fachschaft auf Fachschaftsversammlungen anwesend zu sein und dort über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlaments erhält aus den Kandidaturen die Kontaktdaten aller gewählten Kandidatinnen, Stellvertreterinnen und Nachrückerinnen."

#### - Artikel II -

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Verkündungsblatt veröffentlicht.
- (2) Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des 37. Bonner Studierendenparlaments vom 29. April 2015 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 25. August 2015.

Bonn, 8. September 2015

#### L. Bäcker

Lillian Bäcker
Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn